



Suche



Nachricht beantworten Smartlink Drucken Nachricht als Pdf Ungelesen

Umsatzsteuerliche Beurteilung

Ersteller: [REDACTED]
Erstellt am: **Donnerstag, 28. September 2023 um 17:35**

Sehr geehrter Frau L [REDACTED], sehr geehrter Herr G [REDACTED],

Sie haben uns gebeten, zur umsatzsteuerlichen Einordnung des Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. Stellung zu nehmen, was wir im Folgenden gerne skizzieren möchten. Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG kommt wegen Überschreitens der Umsatzgrenzen nicht zur Anwendung.

1. Wasser- und Müllgebühren

Der Verein ist Vertragspartner und Zahlungsverpflichteter gegenüber den Versorgern Berliner Wasserbetriebe und Berliner Stadtreinigung (BSR), beides Anstalten des öffentlichen Rechts. Die dem Verein in Rechnung gestellten Leistungen werden an die Nutzer der Kleingärten weiterberechnet.

Die Entgelte für Wasserbetriebe und BSR sind weder in der Rechnungslegung noch umsatzsteuerlich durchlaufende Posten. Solche liegen nur vor bei Zivilrechtlich bestehen „Durchlaufende Posten sind Beträge, die das Unternehmen im Namen und für Rechnung eines Dritten erhält mit der Verpflichtung, sie an den Dritten weiterzuleiten. Es fehlt damit an einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen dem Empfänger und dem Geber der Beträge.“ Bei durchlaufenden Posten besteht kein Leistungsaustausch mit dem Durchlauf-Empfänger. In Ihrem Fall bestehen aber Rechtsbeziehungen zwischen den Versorgern und dem Verein einerseits sowie zwischen dem Verein und den Nutzern andererseits.

Die Berliner Wasserbetriebe berechnen ihre Leistungen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % USt für Trinkwasser und Schmutzwasser ohne USt. Die BSR berechnet ihre Leistungen ohne USt. Anders als die Trinkwasserversorgung ist die Abwasserversorgung in Deutschland eine hoheitliche Kernaufgabe der Kommunen. Gleiches gilt für Leistungen der BSR. Deshalb erheben Berliner

Information

Aktuelle Akte
1 [REDACTED] / Garten- und Siedlerfreunde Blankenburg - Jahresabschluss und Steuererklärungen

Nachricht wird geteilt mit

Kontakte

L [REDACTED], Anna
 [REDACTED]
(GAAP GmbH)



...ung das Schicksal der Hauptleistung, wird
G steuerfrei verpachtet sind auch die über
ter...leistungen (z.B.

GAAP GmbH
Meine Akten

...von der Umsatzsteuerbefreiung umfasst. Da
der Verein die Grundstücke aber nicht verpachtet stellen die weiterbelasteten
Wasserversorgungs- und Müllgebühren Hauptleistungen dar.

Der Verein ist aber keine juristische Person des öffentlichen Rechts und übt keine
hoheitliche Tätigkeit aus, so dass § 2b UStG für den Verein nicht anwendbar ist.
Vielmehr ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Weiterbelastung nach
allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Der Verein ist Unternehmer, der
Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt im Inland im Rahmen seines
Unternehmens ausführt, die Umsätze sind damit umsatzsteuerbar nach § 1 Abs.
1 Nr. 1 UStG. Mangels einer Steuerbefreiungsvorschrift in § 4 UStG sind die
Umsätze auch steuerpflichtig.

Hinsichtlich des jeweils anzuwendenden Steuersatzes gilt:

- a) Die Lieferung von Trinkwasser, welches nicht in zur Abgabe an den
Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird,
unterliegt nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. lfd. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG dem
ermäßigten Steuersatz von derzeit 7%.
- b) Die Schmutzwasserentsorgung und die Müllleistungen unterliegen
grundsätzlich erst einmal dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von derzeit 19%.

Da dem Verein der Vorsteuerabzug aus der von den Wasserbetrieben für das
Trinkwasser berechneten Umsatzsteuer von 7% zusteht dürften sich hier keine
Folgen für Verein und Nutzer ergeben. Bei Schmutzwasser und Müll wurden die
Nutzer bisher nicht mit Umsatzsteuer belastet, ein Vorsteuerabzug scheidet hier
aus. Da der Verein aus den Entgelten der Nutzer die Umsatzsteuer herausrechnen
und an das Finanzamt abführen muss entsteht hier eine Finanzierungslücke.
Werden Entgelt nachberechnet ist auch hieraus die Umsatzsteuer herausrechnen
und abzuführen.

Diskurs: Umsätze im Zweckbetrieb des Vereins

Wasserlieferungen des Kleingärtnervereins an die einzelnen Kleingärtner sind im
Allgemeinen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Das dürfte dann
auch für die Müllgebühren gelten. Im Rahmen der Erörterung mit dem
Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder
wurde Einvernehmen erzielt, dass die Entscheidung über die steuerliche
Behandlung der von den Kleingartenvereinen vereinnahmten Wasser- und
Stromgebühren nur im Einzelfall erfolgen kann. Eine Ausnahme kann gelten,
wenn trotz entsprechender Bemühungen die Versorger nicht bereit sind,
Vertragsbeziehungen zu den einzelnen Kleingärtnern einzugehen. Das gilt
insgesamt aber nur durch Erlasse in den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-
Westfalen und Sachsen. Berlin hat sich dazu nicht positioniert.



Mandant / Gast

Anna L [redacted]



Hilfe

...um werden, gilt der ermäßigte Steuersatz
...rster Linie der Erzielung zusätzlicher
...Meine Aktien...
...Unmittelbarem
...euersatz unterliegenden Leistungen anderer



Unternehmer ausgeführt werden.

Fazit

Das werden wir absprachegemäß mit den Steuererklärungen offen mit dem Finanzamt abklären. Ich möchte aber dringend davon abraten, davon auszugehen, dass der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt. Die Kalkulation der finanziellen Fehlbeträge sollte mit dem Regelsteuersatz erfolgen. Gleichzeitig rate ich dringend davon ab, gegenüber den Nutzern schon Rechnungen mit Steuerausweis zu stellen. Bei falschen Steuersätzen schuldet der Verein dem Finanzamt auch die zu Unrecht berechnete USt.

2. Andere Umsätze des Vereins

Auch die anderen Umsätze des Vereins sind nach den allgemeinen Regelungen des UStG zu versteuern. Darunter fallen die Entgelte, die bei Vereinsfesten und auch durch die Wegesaniierung vom Bezirksamt erzielt wurden. Hier ist kein Zweckbetrieb anzunehmen. Lediglich für die Abgabe von Speisen kommt der ermäßigte Steuersatz in Frage, ansonsten der Regelsteuersatz.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

GAAP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Alte Jakobstr. 79/80 · D - 10179 Berlin · Tel. +49 30 7202063-20 · Fax -80 ·
www.gaap-gmbh.de · Handelsregister: AG Charlottenburg; HR B 89240
Geschäftsführer: Diplom-Kaufmann Jens Hagemann Wirtschaftsprüfer
Steuerberater; Diplom-Kaufmann Andreas van Riesen Wirtschaftsprüfer
Steuerberater